



Kindbezogene Förderung beim Kauf von gemeindlichen Bauplätzen

§ 1

Die Gemeinde Westheim gewährt für den Kauf eines gemeindlichen Grundstücks eine **kindbezogene Förderung** in Höhe von 2.000,00 € pro Kind, für das der/die Erwerber/in Kindergeld bezieht und das selbst im Haushalt lebt. Der Preisnachlass ist begrenzt auf den Kaufpreisanteil für Grund und Boden. Maximale Förderung je Familie 10.000,00 €.

§ 2

Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der Bauverpflichtung zur Erstellung eines bezugsfertigen Wohnhauses und die Selbstnutzung des erstellten Wohngebäudes.

§ 3

Vom bezahlten Kaufpreis wird ein Betrag von 2.000,00 € je Kind erstattet, das bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Einzug geboren wird.

§ 4

Das unterstützte Objekt ist von den Förderungsempfängern oder deren Familienangehörigen ab Einzug mindestens 5 Jahre selbst zu nutzen. Wird die entsprechende Eigennutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist die Förderung in voller Höhe innerhalb von 2 Monaten zurückzuzahlen.

§ 5

Die gemeindliche Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Die Unterstützung kann jederzeit eingestellt werden.

§ 6

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Als Tag des Einzugs zählt die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs abgearbeitet.

§ 7

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Westheim, den 10.02.2014